

2100-0445

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 26. März 2026

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend
„konkrete Maßnahmen gegen geschlechterspezifische Preisunterschiede
(Pink Tax)“**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend „konkrete Maßnahmen gegen geschlechterspezifische Preisunterschiede (Pink Tax)“

Zahlreiche Produkte und Dienstleistungen werden aufgrund unterschiedlicher Zielgruppen zu unterschiedlichen Preisen angeboten. Bereits 2023 zeigte eine Erhebung der Arbeiterkammer, dass frauenspezifische Produkte teurer sind als vergleichbare Männerprodukte. Eine Folgerhebung im Jahr 2025 bestätigt diese bestehenden Unterschiede. Diese Preisunterschiede werden als „Pink Tax“ genannt. Bei der Pink Tax handelt es sich um keine Steuer im herkömmlichen Sinn, sondern um einen Aufpreis, den Unternehmen auf weiblich vermarktete Produkte und Dienstleistungen schlagen. Diese unsichtbare Frauensteuer betrifft alle Österreicherinnen beim täglichen Einkauf.

Die Datenerhebung der Arbeiterkammer im Jahr 2025 zeigt klar auf: Körperpflegeprodukte sind im Schnitt um 35,4 Prozent teurer als Männerprodukte. Für eine typische Morgenhygiene zahlen Frauen für die Produkte zusammengerechnet 60,1 Euro, Männer hingegen nur 44,4 Euro. Ein in Rosarot verpackter Rasierer kostet um laut der Untersuchung um 63,2 Prozent mehr als der gleiche in einer blauen Verpackung. Auch bei Gesichtstagescremes (+ 52 Prozent), Duschgels (+ 50 Prozent), Rasierschaum, -gel oder -seife (+ 42,3 Prozent) zeigt sich dieser enorme Preisunterschied. Lediglich bei Deos müssen Männer im Schnitt um 9,5 Prozent mehr bezahlen. Die Arbeiterkammer Salzburg verglich zudem die Preise in Salzburger Friseursalons für Frauen und Männer. Dabei stellte sich heraus, dass es in 8 von 10 Friseursalons unterschiedliche Preise für Frauen und Männer gibt – selbst bei identischen Leistungen wie Kurzhaarschnitten. Für den gleichen Zeitaufwand zahlen Frauen mit kurzen Haaren im Schnitt 38,70 Euro, Männer hingegen nur 29,20 Euro. In diesem Fall spricht man von Gender Pricing.

Pink Tax ist somit ein Ausdruck eines veralteten Rollenbildes. Produkte werden spezifisch verpackt, gefärbt und parfümiert, um gezielt Frauen anzusprechen und emotionale Kaufanreize zu setzen. Diese optischen Unterschiede dienen als Vorwand für höhere Preise, obwohl die Inhalte nahezu ident sind. Daher bedarf es sowohl einer Bewusstseinsbildung bei Konsument:innen als auch bei Unternehmen, um solche veralteten Rollenbilder aufzubrechen. Konsumentinnen müssen stärker über ihre Rechte informiert werden – erst dann kann sich ein breites Bewusstsein für das Recht auf Gleichbehandlung entwickeln.

Kampagnen zur Bewusstseinsbildung allein reichen jedoch nicht aus. Es bedarf konkreter Maßnahmen, um die Pink Tax nachhaltig zu bekämpfen. Gemäß § 38 des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) haben Personen, die von einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 GIBG betroffen sind, Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Da Klägerinnen beispielsweise bei einer Ungleichbehandlung, etwa beim Friseur, nur mit einer sehr geringen Kompensation rechnen können –

nicht jedoch mit einer Unterlassung der diskriminierenden Praxis – gibt es nur wenige Klagen. Zur Lösung des Problems sollte der Gleichbehandlungskommission ein eigenes Klagerecht eingeräumt werden. Dieses sollte als Verbandsklage auf Unterlassung und analog zum Konsumentenschutzgesetz mit vorangeschaltetem Abmahnverfahren ausgestaltet werden. Damit müsste nicht jede einzelne Betroffene einen Schadenersatz geltend machen. Stattdessen könnte ein gesetzeskonformer Zustand durch eine Intervention der Gleichbehandlungskommission beim jeweiligen Betrieb hergestellt werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge der Gleichbehandlungskommission ein eigenes Klagerecht einräumen. Dieses sollte als Verbandsklage auf Unterlassung und analog zum Konsumentenschutzgesetz mit vorangeschaltetem Abmahnverfahren ausgestaltet werden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Sozialausschuss zuzuweisen.